



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Mittwoch, 5. Juni 2024

Nr. 12

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 12/2024

- **Ehrenzeichen 2024 der Stadt Weilheim i.OB**
- **30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012**
 - „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“, Gemarkung Unterhausen**
 - 14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Bekanntmachung Änderungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung (Wiederholung)
- **Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“**
 - 14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Bekanntmachung Änderungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung (Wiederholung)
- **Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“**
 - 13. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.1996 beschlossen, an Personen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind, das Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB zu verleihen.

Es besteht aus Silber und zeigt das Wappen der Stadt Weilheim i.OB mit der Umschrift „Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB“.

Die hervorragenden Verdienste sollen vorrangig im Gebiet der Stadt Weilheim i.OB erbracht worden sein und mindestens 20 Jahre umfassen, wobei die Betonung auf „Verdienste“ liegt, nur 20 Jahre „dabei sein“ genügt nicht. Die Mindestdauer von 20 Jahren kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden.

Das Antragsrecht steht grundsätzlich nur den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zu.

Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens können per Online-Antrag über die Webseite der Stadt Weilheim www.weilheim.de bis **31.07.2024** eingereicht werden.

Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung durch den Hauptausschuss.

Eine entsprechende Veranstaltung zur Verleihung des Ehrenzeichens ist im Dezember 2024 geplant.

Stadt Weilheim i.OB, 04. Juni 2024

Markus Loth
Erster Bürgermeister

30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012

„Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“

- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023 eine 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“ beschlossen. Im Änderungsbereich der Fl.Nrn. 2321/3, 2321/4, 2321/5, 2322, 2323 und 2323/2, Gemarkung Weilheim i.OB, soll an Stelle der bislang dargestellten Fläche für landwirtschaftliche Nutzung eine Fläche für Gemeinbedarf „Berufsbildungszentrum“ ausgewiesen werden.

Die Planungsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.12.2023 mit 02.02.2024 öffentlich aus. In seiner öffentlichen Sitzung am 29.02.2024 befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB nach vorhergehender Beratung im Bauausschuss mit den im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich nochmals Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen.

Die insoweit geänderten Planungsunterlagen samt Begründung und Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden nun in der Fassung der Planung vom 29.02.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planungsunterlagen können in der Zeit **vom 17.06.2024 mit 12.08.2024** während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, oder digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch / Erholung	z.B. Erholungseignung des Gebiets Immissionsschutz (Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Geruch)
Boden	z. B. schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	z.B. Versickerungsfähigkeit des Bodens, Hochwassergefahr, Starkregenereignisse, Grundwasserschutz
Fläche	z. B. Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen / Tiere	z.B. Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen geschützte Lebensräume, Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima / Luft	z.B. Informationen zu Klimaauswirkungen, Klimaökologie, Luftaustausch, Erhitzung, Kaltluftprozessgeschehen
Landschaftsbild	z. B. Schutzwürdigkeit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Kompensation landschaftlicher Eingriffe: Ortsrandeingrünung, Ausgleichsfläche
Kultur und sonstige Sachgüter	z.B. Bodendenkmäler vorhandene Leitungen

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens **12.08.2024** gegeben. Die Fachbehörden werden im gleichen Zeitraum erneut beteiligt. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen auf elektronischem oder auch auf anderem Weg vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegungsfrist von Jedermann abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (Stadtbauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne der § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch unter www.weilheim.de unter der Rubrik Bauleitplanung oder über www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt.

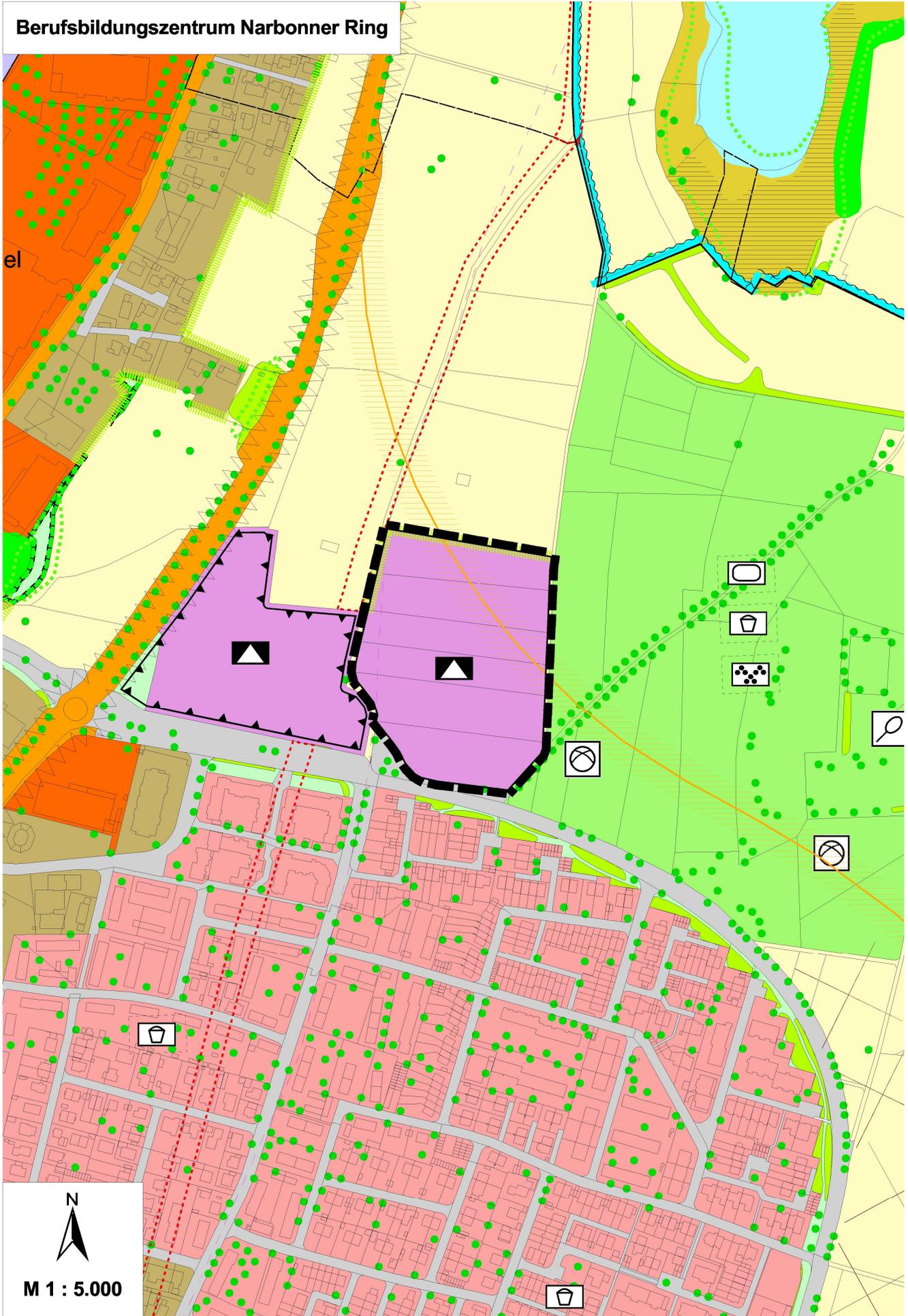
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister

(Unterschrift)

Berufsbildungszentrum Narbonner Ring



Plan zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i. OB

Planfassung: 01.08.2023, geändert: 29.02.2024

Planfertiger: Büro U-Plan, Königsdorf



Bebauungsplan „Kohlwinklstraße“, Gemarkung Unterhausen
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung (Wiederholung)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 16.04.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Kohlwinklstraße“ in der Gemarkung Unterhausen für seinen gesamten Geltungsbereich bezüglich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Baugestaltung zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die Zahl der zugelassenen Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse festgelegt, eine Mindestgrundfläche für Neubauvorhaben eingeführt und die Regelungen zur Fassadengestaltung überarbeitet. Gleichzeitig ersetzt diese Änderungsplanung die Planung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kohlwinklstraße“ in der Fassung der Planung vom 10.11.2018. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 21.05.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 13.06.2024 mit 19.07.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 19.07.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2024
(digital unter www.weilheim.de)

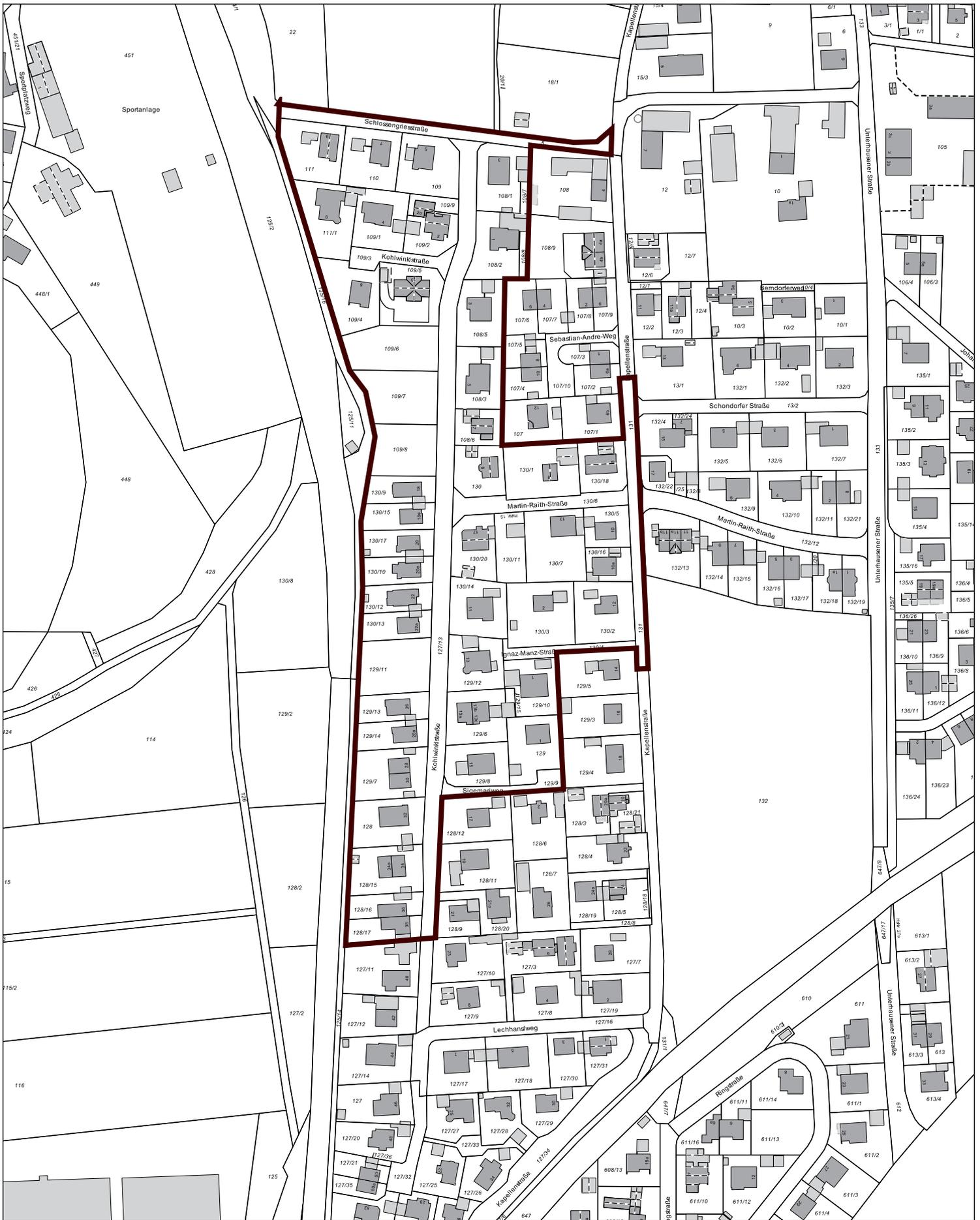
Stadt Weilheim i.OB

Aushang am 05.06.2024

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Abgenommen am _____

_____(Unterschrift)



Bebauungsplan "Kohlwinklstraße", Gemarkung Unterhausen
 14. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.Ob
 Erstellt von:
 Erstellt am: 21.05.2024
 Maßstab 1:2500



Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung (Wiederholung)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgebiet Unterhausen“ für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 94 und 142-TF, Gemarkung Unterhausen, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit Neuordnung der Bebauung zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und Festsetzungen zur Nutzung getroffen. Gleichzeitig ersetzt diese Änderungsplanung die Planung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Unterhausen in der Fassung der Planung vom 16.05.2013. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 15.04.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 13.06.2024 mit 19.07.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 19.07.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2024
(digital unter www.weilheim.de)

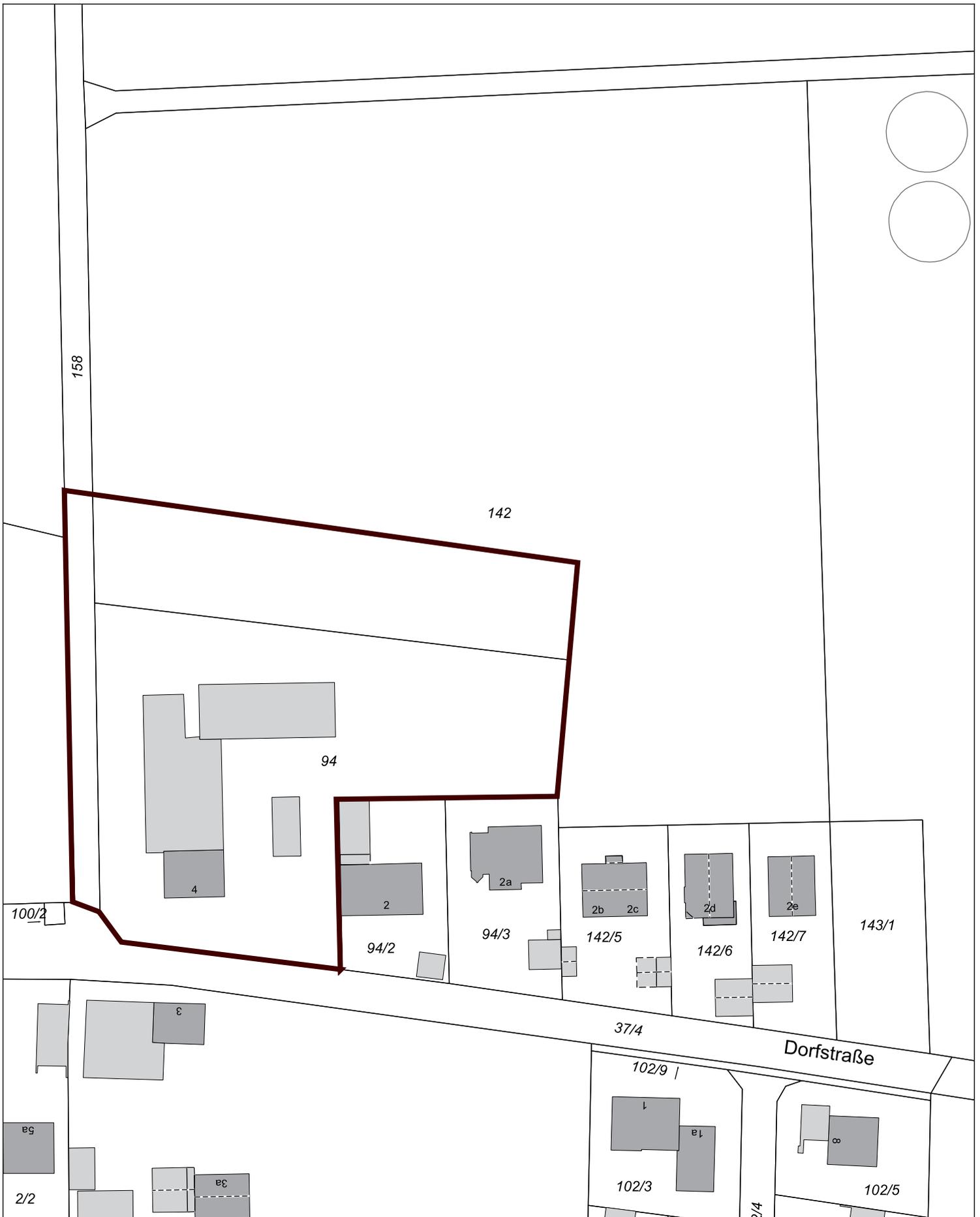
Stadt Weilheim i.OB

Aushang am 05.06.2024

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Abgenommen am _____

_____(Unterschrift)



Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
 14. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 15.04.2024
 Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

**Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“
13. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

In seinen Sitzungen am 18.01.2022 und 16.05.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 870, 870/1, 871/3, 871/4, 871/6, 871/7, 871/8, 871/9, 871/11, 2754/10-TF, 2754/47-TF, 2754/53-TF, 2754/10-TF und 2754/54-TF, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Inhalt der Änderungsplanung ist eine verträgliche Nachverdichtung durch Neuordnung der Bebauungsmöglichkeiten. Gleichzeitig werden mit dieser Änderungsplanung städteplanerisch erforderliche Korrekturen in Teilbereichen der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 07.05.2024 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ in der Fassung der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Planung vom 07.05.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ in der Fassung der Planung vom 07.05.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang am 05.06.2024

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Abgenommen am _____

_____(Unterschrift)

